

Stadt Moosburg a. d. Isar

Stadtplatz 13

85368 Moosburg a. d. Isar E-Mail: ewo@moosburg.de

Tel.nr.: 08761/684-0 Fax: 08761/684-19

Vermieterbescheinigung gemäß § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Diese Vermieterbescheinigung dient als Bestätigung des Wohnungsgebers
(gem. § 19 Bundesmeldegesetz) zur Erfüllung seiner Mitwirkungspflicht beim Einwohnermeldeamt

Der An-/ Abzumeldende ist  Anschrift der <b>Wohnung</b> in die eing	Mieter □ Eigentümer gezogen oder aus der ausgezoge	n wird:		
PLZ, Ort, Straße, Hausnummer				
Stockwerk, Wohnungsnummer, Lagebeschreibung	g der Wohnung im Haus (z.B. 1. OG, links)			
Folgende <b>Person/Personen</b> ist/sind	d in die angegebene Wohnung □ei	ngezogen / □ausgezo	gen	
Familienname	Vorname		Datum (Ein- bzw. Auszug	
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
Telefon/E-Mail (freiwillig):  Ggf. Name der durch den Wohnungsgeber beau	ftragten Person	Telefon/E-Mail (freiwillig)		
Der Wohnungsgeber ist gleichz	Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig <b>Eigentümer</b> der Wohnung o		nder .	
□ Der Wohnungsgeber ist nicht E Name und Anschrift des Eigente Name des Eigentümers der Wohnung	i <b>gentümer</b> der Wohnung			
Hamo dos Eigentamois del Wollinding				
PLZ, Ort, Straße, Hausnummer des Eigentümer	s der Wohnung			
Telefon/E-Mail (freiwillig)				
ermit bestätige ich mit meiner Ur r ist bekannt, dass es verboten ist, erfügung zu stellen, obwohl ein tatsa n Verstoß gegen das Verbot stellt e zu als Wohnungsgeber oder desse	eine Wohnanschrift für eine Anmo ächlicher Bezug der Wohnung du benso eine Ordnungswidrigkeit d	eldung einem Dritten rch diesen weder stat ar wie die Ausstellung	anzubieten oder zur ttfindet noch beabsichtigt g dieser Bestätigung ohne	
Datum		Unterschrift des Wohnur oder der beauftragten Pe		

# Informationen zum neuen Bundesmeldegesetz

Seit dem 01.11.2015 hat der Meldepflichtige bei der An- und Ummeldung eine schriftliche Bestätigung vorzulegen, in der der Wohnungsgeber den Einzug bestätigt.

Der Wohnungsgeber ist nach § 19 BMG verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken und der meldepflichtigen Person den Einzug innerhalb der in § 17 Abs. 1 BMG genannten Fristen (2 Wochen nach Einzug) zu bestätigen.

**Wohnungsgeber** ist, wer einem anderen eine Wohnung zur tatsächlichen Benutzung überlässt, unabhängig davon, ob ein wirksames Rechtsverhältnis (Mietvertrag) zugrunde liegt.

**Wohnungsgeber** ist der Eigentümer <u>oder</u> der Nießbraucher als Vermieter der Wohnung <u>oder</u> die vom Eigentümer zur Vermietung der Wohnung beauftragten Person oder Stelle.

Zieht der Eigentümer selbst in die Wohnung ein, muss die Bestätigung als sog. "Eigenbestätigung" ausgefüllt werden.

Nach § 19 Abs. 6 BMG ist es verboten eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Abs. 1 BMG einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist (z.B. sog. Postadresse).

#### Meldepflicht:

- Die Frist zur Anmeldung beträgt bei Bezug einer neuen Wohnung 2 Wochen ab Einzug. Eine **Anmeldung im Voraus** ist gesetzlich **nicht vorgesehen und somit auch nicht möglich**.
- Bei einem Umzug innerhalb Deutschlands besteht lediglich eine Pflicht zur Anmeldung am neuen Wohnort.
- Die Pflicht zur Abmeldung besteht nur bei Wegzug ins Ausland. Auch hier beträgt die Meldefrist 2 Wochen ab Wegzug.
  - Bei einer Abmeldung ins Ausland ist eine vorzeitige Abmeldung, frühestens 1 Woche vor dem Wegzug ins Ausland, möglich. Hierbei ist die künftige Adresse im Ausland anzugeben.

## Kurzaufenthalt / Besucherregelung (§ 27 Abs. 2 BMG):

- Wer in einer Wohnung im Inland gemeldet ist, kann bis zu 6 Monate in einer weiteren Wohnung im Inland wohnen, ohne dort gemeldet zu sein.
- Wer nicht in einer Wohnung im Inland gemeldet ist, kann bis zu 3 Monate in einer Wohnung leben, ohne sich für diese anzumelden. (Besuche aus dem Ausland)

### **Bußgeldvorschriften (§ 54 BMG):**

- A) Ordnungswidrig handelt, wer
- 1. entgegen § 19 Abs. 6 BMG eine Wohnungsanschrift anbietet oder zur Verfügung stellt
- B) Ordnungswidrig handelt außerdem, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 17 Abs. 1 BMG (auch in Verbindung mit § 27 Abs. 2 Satz 2 oder § 28 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2, entgegen § 29 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2 oder § 32 Abs. 1 Satz 2 BMG) sich nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anmeldet
- 2. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 2 BMG den Einzug oder Auszug nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig bestätigt
- 3. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 5 BMG eine Bestätigung ausstellt, jedoch nicht Wohnungsgeber oder eine vom Wohnungsgeber beauftragte Person /Stelle ist

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in den Fällen von § 54 Abs. 1 BMG ( $\rightarrow$  A), 1.) bis zu 50.000 Euro und in den übrigen Fällen ( $\rightarrow$  B), 1.-3.) mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.